

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 103/23

Regensburg, 20.05.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.07.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Kötzing

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kötzing	808	Gebäude- und Freifläche	Arnbrucker Straße 22	0,2003	3491
2	Kötzing	808/2	Landwirtschaftsfläche	Nähe Arnbrucker Straße	0,2381	3491

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93444 Bad Kötzing, Arnbrucker Straße 22: Gewerblich genutztes Grundstück mit Hallenbau mit Büroanbau und talseitigem Kellergeschoss (ehemaliges Autohaus); Baujahr 1978, Büroanbau EG Bj. ca. 1993; Ausbau der KG-Räume zu Bistro in 2002; Autohaus seit mehr als 20 Jahren ungenutzt, tlw. rückgebaut und sporadisch als Abstellhalle genutzt; große Parkfläche westlich der Halle mit befestigter Auffahrt; große befestigte Vorplatzfläche nach Süden, überwiegend auf Nachbargrundstück Fl.-Nr. 808/2; Grundstücksgröße: 2003 qm;

Verkehrswert:

579.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93444 Bad Kötzing, Nähe Arnbrucker Straße; Gemarkung Bad Kötzing, Fl.-Nr. 808/2: unbebautes Grundstück in Industriegebietslage, genutzt als Grünlandfläche sowie befestigte Vorplatzfläche

che nach Norden für Nachbargrundstück Flurstück Nr. 808; Grundstücksgröße: 2.381 qm;

Verkehrswert: 111.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.